



Hygieneschutzkonzept des CVJM Metzingen

Stand Juni 2021

1. Allgemeines

Vorgaben zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich - rechtlicher Bestimmung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) bei der Nutzung des CVJM - Hauses sowie weiterer Räumlichkeiten durch den CVJM Metzingen e.V., Gustav – Werner Straße 20, 72555 Metzingen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) hat der Ausschuss des CVJM Metzingen nachfolgendes Infektionsschutzkonzept aufgestellt.

Die Regelungen zum Ausschluss an der Teilnahme der Jugendarbeit sind strikt zu beachten. Eine Teilnahme von Mitarbeitenden und Teilnehmenden mit akuten Erkrankungssymptomen ist nicht möglich.

Die tatsächliche Anzahl an Teilnehmern orientiert sich an der aktuellen 7 – Tage Inzidenz im Landkreis Reutlingen auf 100.000 Einwohner berechnet. Hier wird auf die beigefügte Anlage **210315_Übersicht-CoronaVO-KJA-JSA_LJR.pdf** verwiesen.

2. Begrenzung der Besucherzahl

Die Anzahl der zulässigen Besucher hängt von der Nutzung und der gegebenen Ausstattung in dem jeweilig genutzten Raum ab.

Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen wird eine Höchstzahl von **25** Personen für Versammlungen festgesetzt.

Es obliegt dem Gruppenverantwortlichen, die Bestuhlung in Absprache mit CVJM Metzingen so zu gestalten, dass der vorgenannte Mindestabstand eingehalten wird. Der Spielbetrieb auf den Fluren ist nicht gestattet.

Es gelten folgende maximalen Belegungszahlen für die einzelnen Räume:

- **Damentoilette** – **1 Person**
- **Herrentoilette** – **1 Person**
- **Büro Jugendreferentin** – **2 Personen**
- **Materialraum** – **1 Person**
- **Sitzungsraum** – **8 Personen**
- **Küche** – **3 Personen**
- **Bastelraum** – **9 Personen**
- **Gruppenraum** – **9 Personen**
- **Großer Saal** – **25 Personen**

Für Gruppen des CVJM Metzingen welche im Gemeindehaus der Friedenskirche sowie dem Kindergarten Hart – Hölzle stattfinden, wird auf das **Infektionsschutzkonzept der Gesamtkirchengemeinde für das Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde Friedenskirche - Neugreuth** sowie das **Infektionsschutzkonzept für den Kindergarten Hart – Hölzle der ev. Gesamtkirchengemeinde Metzingen** verwiesen.

Für die Nutzung des Ferientagheimes Metzingen wird auf das **Infektionsschutzkonzept für das Ferientagheim der ev. Gesamtkirchengemeinde Metzingen** verwiesen.

Hieraus ergeben sich folgende Personenzahlen:

Kindergarten Hart - Hölzle

- **Oberer Raum** **18 Personen**

Friedenskirche

- **Gemeindesaal** **40 Personen**
- **Eltern-Mutter-Kind-Raum** **10 Personen**
- **Jugendraum** **15 Personen**

Ferientagheim

- **Neubau** **24 Personen**
- **Altbau** **60 Personen**

Bitte im Zweifelsfall Kontakt mit dem CVJM - Ausschuss aufnehmen.
Auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung der Räume vor, während (jede Stunde 5-10 min) und nach der jeweiligen Nutzung ist zu achten.

3. Einlassregelungen

Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten muss ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden. Die Räumlichkeiten sollen ohne Zwischen-/ Aufenthalt in den Fluren des CVJM- Hauses zeitnah und direkt aufgesucht werden.

Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sollen Besucher sich die Hände desinfizieren, **Desinfektionsstationen stehen am Eingang bereit**. Es ist eine Mund- und Nasenbedeckung (medizinische Maske) zu tragen.

4. Ausgangsregelungen

Es gelten die unter 3. genannten Regelungen. Der gebotene Abstand muss zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Gebäudes gewahrt werden.
Zusätzlich gelten für den Aufenthalt im Außenbereich die ergänzenden Vorgaben der Landesregierung Baden-Württemberg, was den Aufenthalt von Personen gemeinsam im Freien betrifft.

5. Sanitäranlagen

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend **Flüssigseifenspender** und **Desinfektionsmittel** bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Toiletten sind geöffnet.

Die Sanitäranlagen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal täglich durch einen Verantwortlichen gründlich gereinigt und desinfiziert.

Die Herren- bzw. Damentoilette dürfen jeweils nur von 1 Person gleichzeitig betreten werden.

6. Reinigung

Tische, Stühle und andere Kontaktflächen werden vor und nach der Veranstaltung durch den jeweiligen Verantwortlichen desinfiziert.

Türklinken und sanitäre Einrichtungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal am Tag von der Reinigungskraft gründlich gereinigt und desinfiziert.

7. Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel für Oberflächen und zur Handdesinfektion wird zur Verfügung gestellt.

8. Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung muss ein Verantwortlicher benannt werden, der den Einlass und den Ausgang kontrolliert und für die abschließende Oberflächendesinfektion verantwortlich ist.

Für die Durchführung des Regelbetriebs der Gruppen und Kreise in den Räumlichkeiten zeigt sich der jeweils **benannte Gruppenleiter** verantwortlich.

Für eine gründliche Belüftung des Raumes muss während der gesamten Veranstaltung gesorgt sein.

Für jede Veranstaltung muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, die datenschutzkonform an die Jugendreferentin oder Vorstand weiterzuleiten ist und nach 4 Wochen vernichtet wird.

9. Vermietung

Eine Vermietung ist nur dann möglich, wenn diese selbst für die Einhaltung behördlicher Vorgaben die Verantwortung tragen.

10. Dokumentation

Um eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten zu ermöglichen, haben sich die Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen der Gruppenangebote nutzen, in eine Liste einzutragen. Diese Erfassung dient ausschließlich dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG. Folgende Daten werden erfasst: Vorname, Nachname, Telefonnummer oder Emailadresse. Deren Vollständigkeit hat der Gruppenverantwortliche für das Infektionsschutzkonzept zu bestätigen; sie ist der Jugendreferentin oder dem Vorstand weiterzuleiten, verschlossen aufzubewahren und vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

Sobald ein bestätigter Coronafall unter den Teilnehmern der Veranstaltung bekannt wird, ist unverzüglich der Vorstand zu unterrichten. Von dort wird die Information inkl. der Kontaktliste an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

11. Gruppenarbeit im Besonderen

Gemeinsames Singen

Gesangseinlagen sollten am besten gänzlich in den Außenbereich verlagert werden, das ist am sichersten. Beachtet die Übertragungswege: Ihr müsst den Mindestabstand

von zwei Metern von Personen zueinander einhalten, entscheidet also je nach Gruppengröße. Außerdem sollten Personen nicht im Luftstrom anderer stehen.

Sport / Körperkontakt

Abstandsempfehlung gilt, ist aber keine Pflicht. Körperkontakt ist somit nicht verboten.

Im Sinne verantwortungsvollen Handelns sollte direkter Kontakt jedoch so gut es geht eingeschränkt werden.

Essen

Selbstverpflegung ist möglich, allgemeine schon lange bekannte Hygieneregeln gelten weiterhin. Bitte verantwortlich handeln und ggf. sicherere Alternativen der Essensausgabe prüfen.

Maskenpflicht

Seit dem 22.03. gilt ab dem 7. Lebensjahr die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken oder sogenannten FFP2-Masken.

Dabei kommt es auf die Art des Angebotes an: kann der Mindestabstand sicher eingehalten werden, beispielsweise auf einem großen Außengelände, oder bei Angeboten, bei denen die Kinder und Jugendlichen ihre Plätze nicht verlassen, kann auf die Maske zeitweise verzichtet werden, ebenso bei evtl. Mahlzeiten

12. Posaunenchor

Für den Posaunenchor wird auf das Hygieneschutzkonzept des Posaunenchor CVJM Metzingen vom 01.06.2021 verwiesen.

Grundlage dieses Konzeptes ist die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) vom 15. Mai 2021.

Ausschuss des CVJM Metzingen

Im Juni 2021